



AAC-Empfehlung zum Tiergesundheitsrecht

AAC 2025-2

April 2025



Der Beirat für Aquakultur (AAC) ist dankbar für die EU-Fördermittel





Inhalt

Inhalt.....	2
Hintergrund	3
Empfehlungen	4

Hintergrund

Klinische Inspektion auf das HPR-deletierte Virus der ansteckenden Blutarmut der Lachse (HPR-deletiertes ISA-Virus).

Gemäß Artikel 208 des Tiergesundheitsrechts (Verordnung (EU) 2016/429) ist für die Verbringung von Tieren aus Aquakultur in einen Mitgliedstaat oder eine Zone oder ein Kompartiment eines Mitgliedstaats, der/die/das für seuchenfrei erklärt wurde, eine Veterinärbescheinigung erforderlich, wenn die Tiere für eine oder mehrere Krankheiten der Liste B oder C zu einer gelisteten Art gehören.

Alle Mitgliedstaaten wurden hinsichtlich des HPR-deletierten ISA-Virus für seuchenfrei erklärt.

Nach Artikel 15 der Delegierten Verordnung 2020/990 der Kommission muss der amtliche Tierarzt vor der Ausstellung einer Veterinärbescheinigung unter anderem eine klinische Inspektion im Betrieb durchführen.

Folglich ist bei allen Verbringungen von lebenden Regenbogen- und Bachforellen zwischen den Mitgliedstaaten vor der Versendung des Aquakulturtieres eine klinische Inspektion im Betrieb vorgeschrieben (Eier innerhalb von 4 Wochen).

Das EU-Referenzlaboratorium für Fisch- und Krustentierkrankheiten ist zu dem Schluss gekommen, dass „*die Wahrscheinlichkeit, dass ein amtlicher Tierarzt bei einer klinischen Inspektion eine Infektion mit dem HPR-deletierten ISA-Virus feststellen kann, zu vernachlässigen ist und nicht möglich sein wird*“.¹

Artikel 12 der Verordnung 2020/990 sieht eine Ausnahme von der Veterinärbescheinigung für bestimmte Arten von Aquakulturtieren vor, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, u. a. dass die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt hat, dass diese Verbringungen genehmigt sind, und dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Verbringung genehmigt hat.

Nach Ansicht des AAC fällt auch die Verbringung von Regenbogenforellen und Bachforellen zwischen den Mitgliedstaaten unter Artikel 12, da es in keinem Mitgliedstaat je zu einer Infektion mit dem HPR-deletierten ISA-Virus gekommen ist. Soweit dem AAC bekannt ist, wurde Artikel 12 noch nie angewandt.

In Präambel 19 der Delegierten Verordnung 2020/990 heißt es: „*Klinische Anzeichen einer Seuche sind bei bestimmten Kategorien von Aquakulturtieren wie Eiern und Weichtieren weniger augenfällig. Vorzuschreiben, dass klinische Inspektionen solcher Kategorien von*

¹ Anmerkung zur Anfälligkeit von Regenbogen- und Bachforellen für Infektionen mit dem HPR-deletierten ISA-Virus, EU-Referenzlaboratorium für Fisch- und Krustentierkrankheiten, 10. Dezember 2021

Aquakulturtieren vor jeder Verbringung aus einem Aquakulturbetrieb vorab durchgeführt werden müssen, stellt daher eine Ressourcenverschwendug dar. In der vorliegenden Verordnung sollte deshalb eine Ausnahme von der Anforderung vorgesehen werden, dass jedes Mal, wenn für Eier und Weichtiere eine Bescheinigung ausgestellt werden soll, klinische Inspektionen durchgeführt werden müssen, sofern bestimmte Kontrollen hinsichtlich der Dokumentation, des Datums der vorangegangenen klinischen Inspektion der im Aquakulturbetrieb gehaltenen Aquakulturtiere sowie detaillierter Angaben zu Verbringungen in den Betrieb durchgeführt werden."

Nach Ansicht des AAC gilt Präambel 19 auch für die Verbringung von Regenbogen- und Bachforellen (*Salmo trutta*) zwischen Mitgliedstaaten, da die vorgeschriebenen klinischen Inspektionen zu einer Ressourcenverschwendug führen.

Wasserwechselstellen

Wasserwechselstellen werden im Tiergesundheitsrecht und in der delegierten Verordnung nicht berücksichtigt. Es gibt keine Definition des Begriffs Wasserwechselstellen und keinen Artikel, der sich speziell auf Wasserwechselstellen bezieht. Dies führt in Bezug auf den rechtlichen Rahmen für Wasserwechselstellen zu Unsicherheiten und kann dazu führen, dass Wasserwechselstellen von den Mitgliedstaaten unterschiedlich gesetzlich reguliert und verwaltet werden.

Empfehlungen

An die Europäische Kommission:

- Grundsätzlich ersucht der AAC um eine Änderung des Tiergesundheitsrechts und die Einführung einer Ausnahmeregelung, die es ermöglicht, auf klinische Inspektionen auf das HPR-deletierte ISA-Virus zu verzichten. Außerdem spricht sich der AAC dafür aus, die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verbringung von Regenbogen- und Bachforellen zur Anwendung von Artikel 12 der delegierten Verordnung (EU) 2020/990 aufzufordern.
- Der AAC plädiert in Zusammenhang mit dem Tiergesundheitsrecht für eine Klärung des rechtlichen Rahmens für Wasserwechselstellen.



Beirat für Aquakultur (AAC)

Rue Montoyer 31, 1000 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 (0) 2 720 00 73

E-Mail: secretariat@aac-europe.org

Twitter: @aac_europe

www.aac-europe.org